

Satzung

der Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt

Präambel

Die Stiftung wurde im Jahre 1319 durch Stiftungsurkunde (- veröffentlicht bei Oefele SS. II 136; sbl. J 6,301) von König Ludwig IV. errichtet. Die Rechtsfähigkeit der Stiftung ist nach vorhandenen Urkunden und Unterlagen hinreichend dargetan. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebens- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftung folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Treuhänderschaft für nichtrechtsfähige und Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen

Die Stiftung kann die Treuhänderschaft von treuhänderischen, nicht rechtsfähigen Stiftungen einschließlich der separaten Verwaltung des Vermögens der Stiftung und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, sofern diese nach ihren Satzungen jeweils den gleichen oder ähnlichen Stiftungszweck der Heilig-Geist-Spital-Stiftung Ingolstadt verfolgen.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Gewährung und Förderung der Alten- und Pflegehilfe in Ingolstadt.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Unterbringung, Versorgung und Pflege alter und erwerbsunfähiger oder hilfsbedürftiger Personen, wobei in erster Linie die Bewohner der Stadt Ingolstadt zu berücksichtigen sind.
 2. Gewährung von Unterstützungen an gebrechliche und kranke Personen, soweit die Stiftungsmittel ausreichen, wobei in erster Linie Ingolstädter Bürger zu versorgen sind.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 5

Grundstockvermögen/Stiftungskapital

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsmittel

- (1) Der Stiftungszweck im Sinne von § 2 wird erfüllt:
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
 3. aus gesetzlichen Fördermitteln für Pflegeeinrichtungen,
 4. Entgelten für Leistungen der Stiftung
 5. aus Umschichtungsgewinnen des Grundstockvermögens.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht grundsätzlich aus einem Mitglied und wird vom Stiftungsrat gewählt.

- (2) Sofern der Stiftungsrat gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt, ist eine Person zum Vorsitzenden zu bestimmen.
- (3) Besteht der Vorstand nur aus einer Person bestellt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates mindestens einen vertretenden Bevollmächtigten. Dessen Amtszeit bestimmt sich nach der des bestellenden Stiftungsvorstandes.
- (4) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt im Falle des Abs. 5 Nr. 2 bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds kommissarisch im Amt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit sofortiger Wirkung
 1. mit dem Rücktritt, der jederzeit schriftlich, ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt insbesondere vor, wenn

 - das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht wurde,
 - Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt wurden,
 - andere Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich getäuscht wurden,
 - wenn die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr vorliegt,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.
- (6) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind diese unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands zur Geschäftsführung befugt.
- (7) Die Geschäftsordnung (incl. Geschäftsverteilungsplan) beschließt der Stiftungsrat.

§ 9

Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Bücher sind nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen; für Buchführung und Inventar gelten die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuches unter Berücksichtigung der Pflegebuchführungsverordnung
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen.

- (4) Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die Erhaltung des Grundstockvermögens/Stiftungskapitals und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge der Stiftung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). Darüber hinaus stehen der Stadt Ingolstadt Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 GO zu.

§ 10 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Vorsitzendem (geborenes Mitglied) und zehn weiteren vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt zu bestellenden Mitgliedern (Fünf Mitglieder des Stadtrates sowie weitere fünf Mitglieder mit Fachkunde). Die Mitglieder sollen die Umsetzung des Stiftungszwecks im Sinne der Bürger der Stadt Ingolstadt gewährleisten.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Deren Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlzeit des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Stiftungsrat seine Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsrates kommissarisch weiter.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
1. mit Rücktritt, der jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers
 4. mit der Abberufung durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt; ein wichtiger Grund hierfür ist nicht erforderlich.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Stiftungsratsvorsitzende, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten.
- (6) Mitglieder der Stadtverwaltung oder Sachverständige können auf Beschluss des Stiftungsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen zudem pro Sitzung das Zweifache des in der Rechtsstellungssatzung in der jeweiligen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes. Darüber hinaus entstehen aus dieser Satzung keine weiteren Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

§ 11 **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet über:
 1. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 9 Abs. 4,
 2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und von Bevollmächtigten zu seiner Vertretung vgl. § 8,
 3. die Geschäftsordnung für den Vorstand
 4. die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands sowie die Erteilung von Einzelvertretungsmacht oder Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbots im Allgemeinen oder im Einzelfall,
 5. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten,
 6. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen an denen die Stiftung mit mehr als 5% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans
 8. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 9. die Entlastung des Stiftungsvorstands
- (4) Der Stiftungsrat ist außerdem für die folgenden Entscheidungen zuständig, die jedoch der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt bedürfen:
 1. Änderungen der Stiftungssatzung
 2. Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
 3. Geschäftsordnung für den Stiftungsrat
 4. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 5. die Feststellung der Jahresrechnung, Verwendung des Ergebnisses und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Stiftung auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 12 **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Empfehlungen des Stiftungsrates an den Stadtrat zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

- (2) Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (3) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn dessen Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Empfehlungen des Stiftungsrates an den Stadtrat zur Änderung des Stiftungszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse nach Abs.1 und Abs. 3 bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 13 **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 17. Februar 1983, AM Nr. 8 vom 24.02.1983, zuletzt geändert am 04.08.2010, AM Nr. 45 vom 10.11.2010, außer Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Oberbürgermeisters der Stadt Ingolstadt,
der die Verwaltung der kommunalen Stiftung obliegt)

Anlage
zu § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung
der Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt

Anlage
zu § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung
der Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt

	Satzungsvorschlag	
a) Bebaute Grundstücke:		
Heilig-Geist-Spital-Kirche, Spitalstraße 1, FINr. 540, Gemarkung Ingolstadt	Gebäude Boden	898.334,08 € 6.690,49 €
		<hr/> 905.024,57 €
Heilig-Geist-Spital (Technisches Rathaus), Spitalstraße 3 FINr. 538, Gemarkung Ingolstadt	Gebäude Boden	1.001.590,97 € 37.055,25 €
		<hr/> 1.038.646,22 €
Benefiziatenhaus, Rathausplatz 9, FINr. 539, Gemarkung Ingolstadt	Gebäude Boden	121.051,63 € 6.565,44 €
		<hr/> 127.617,07 €
Erbbaurecht an Fl.-Nr. 181 -> Oberer Graben, Restanteil Gr.St.		- €
b) Unbebaute Grundstücke:		
Kotschütt, FINr. 5929, Gemarkung Ingolstadt, Größe: 0,2460 + 0,0330 ha		
Kotschütt, FINr. 5941, Gemarkung Ingolstadt, Größe: 0,6370 + 0,6366 + 0,6280+ 0,6302 ha		
Steinbuck-Acker, FINr. 2938, Gemarkung Ingolstadt Größe: 0,4940 ha		
Im Moos, FINr. 1698, Gemarkung Ingolstadt, Größe 0,0370 ha		
Am Bürgersaum, Fl.-Nr. 2878 -> Verkauf 25.11.1987		
Breitwiesäcker, Fl.Nr. 2933/2+2934/2 -> Verkauf 6.9.1995		
Im Moos, Fl.Nr. 1515+1588 -> Verkauf 01.01.1988 an Audi		6.973,00 €
c) Kunstwerke, Gemälde: in Spitalkirche		26.889,35 €
d) Kapitalvermögen		278.442,00 €
SUMME Grundstockvermögen		2.383.592,20 €

